

## **Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich des Ortskernes Grasdorf (Erhaltungssatzung) der Stadt Laatzen, Landkreis Hannover**

### Präambel

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2.256, berichtigt Seite 3.617) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 497) zuletzt geändert durch das siebente Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385/80), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 08.09.1981 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 - Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt begrenzt:

Im Osten durch den Bebauungsplan Nr. 31 und die östlich der Straße Am Thie liegenden von der Straße Am Thie erschlossenen Hofstellen,  
im Süden durch den Sudewiesengraben,  
im Westen durch die Leine und  
im Nordwesten durch den Sportplatz an der Schule und den Bebauungsplan Nr. 37.  
Der im Plan im M 1:1000 dargestellte Geltungsbereich ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die allein und im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt und das Landschaftsbild prägen, sowie von städtebaulicher, geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind.
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung vorhandener baulicher Anlagen. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach dem öffentlichen Baurecht.

### **§ 3 - Genehmigung baulicher Anlagen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Abs. 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden; dies gilt nicht für Umbauten und Änderungen im Inneren von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt und das Landschaftsbild prägt und weil sie von städtebaulicher, geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung ist.

#### § 4 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1 Ziffer 4 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2.256) in Verbindung mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht (Bundesgesetzblatt I Jahrgang 1979 Seite 949) handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht, umbaut oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 156 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der vorgenannten Fassung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden

Laatzen, den 11.09.1981

gez.

H. Lecke,

Bürgermeister

L.S.

gez.

Panitz,

Stadtdirektor